

Amtsblatt der Europäischen Union

C 416



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 11. Dezember 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 416/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9475 — TDR/BCA) ⁽¹⁾	1
2019/C 416/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8948 — Spirit/Asco) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 416/03	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption im Sport	3
2019/C 416/04	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019	9

Europäische Kommission

2019/C 416/05	Euro-Wechselkurs — 10. Dezember 2019	11
2019/C 416/06	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Januar 2020 (Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))	12

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Rechnungshof

2019/C 416/07	Sonderbericht Nr. 23/2019 „Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: umfassendes Instrumentarium, doch geringe Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“	13
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 416/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9629 — Faurecia/SAS) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2019/C 416/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9635 — BNP Paribas/Ageas/Koninklijke Belgische Touring Club/Optimile) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 416/10	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	18
2019/C 416/11	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	26

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9475 — TDR/BCA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 416/01)

Am 22. Oktober 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9475 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8948 — Spirit/Asco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 416/02)

Am 20. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M8948 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Korruption im Sport**

(2019/C 416/03)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Die wesentliche Grundlage des Sports bildet die Freude an Leistung, der erzieherische Wert des guten Beispiels, die gesellschaftliche Verantwortlichkeit und die Achtung universell gültiger fundamentaler moralischer Prinzipien ⁽¹⁾.
2. Korruption im Sport ist kein neues Phänomen. In den letzten zwanzig Jahren sind aufgrund der erheblichen Veränderungen in der Sportbranche immer mehr Fälle bekannt geworden, die vor allem mit der zunehmenden Kommerzialisierung und der Medienberichterstattung über den Sport und dem damit einhergehenden Anstieg der Einnahmen und Finanzströme im Zusammenhang stehen.
3. Der Kampf gegen Korruption im Sport erfolgt in vielerlei Formen und wird von unterschiedlichen Akteuren geführt; im Laufe der Jahre wurden einige gute Ergebnisse erzielt.
4. Korruptionsfälle auf hoher Ebene haben gezeigt, welchen Schaden solche Fälle für das Ansehen des Sports im Hinblick auf Integrität und Fairness anrichten können. Durch Korruption kann sich zudem wirtschaftliche Ineffizienz verbreiten und wird das Vertrauen in Regierungen, öffentliche Einrichtungen und die Demokratie im Allgemeinen untergraben.
5. Der Sport ist sowohl Wettbewerbskorruption als auch Managementkorruption ausgesetzt ⁽²⁾. Korruption im Sport nimmt vielerlei Formen an, so z. B. Bestechung, unerlaubte Einflussnahme, Amtsmissbrauch, Manipulation von Sportwettkämpfen und Geldwäsche. Korruption wird dadurch erleichtert, dass Vorschriften fehlen, geltende Vorschriften zu Interessenkonflikten unzureichend umgesetzt werden oder ein Drehtür-Effekt zwischen öffentlichem und privatem Sektor besteht. Außerdem kann Korruption mit Doping in Verbindung stehen.
6. Korruption im Sport tritt in verschiedenen Kontexten auf — von nicht gewinnorientierten Aktivitäten bis hin zu Aktivitäten im Zusammenhang mit hochkarätigen internationalen Veranstaltungen. Aufgrund der Komplexität der Korruption im Sport ist es für das Sportmanagement und die politischen Entscheidungsträger besonders schwierig, die Probleme zu ermitteln, Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme zu entwickeln und die Integrität des Sports zu wahren.
7. Auf Ebene der Vereinten Nationen, insbesondere in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, hat die internationale Gemeinschaft anerkannt, dass Sport ein wichtiger Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung ist ⁽³⁾, sich Korruption jedoch schädlich auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auswirkt, und zugesichert, Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren ⁽⁴⁾. Die Bekämpfung der Korruption und die Zusammenarbeit mit Partnerländern zur Unterstützung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sind Bestandteile der Politik der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ⁽⁵⁾ —

⁽¹⁾ Grundlegende Prinzipien des Olympismus, Internationales Olympisches Komitee, September 2015.

⁽²⁾ Siehe Begriffsbestimmungen im Anhang.

⁽³⁾ Resolution 70/1 der Vereinten Nationen — Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Nummer 37) — und Resolution 73/24 — Sport als Ermöglicher nachhaltiger Entwicklung.

⁽⁴⁾ Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Ziel 16 (Teilziel 16.5), <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.

⁽⁵⁾ Nummer 50 und Abschnitt 2.4 des neuen europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik (2017).

SIND FOLGENDER AUFFASSUNG:

8. Obgleich sich die EU im Rahmen ihrer Zusammenarbeit seit mehreren Jahren mit bestimmten Formen der Korruption im Sport befasst, verfügt sie nicht über ein Gesamtkonzept für Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Sportbereich.
9. Für eine erfolgreiche Bewältigung dieses komplexen Problems im Sportbereich ist eine langfristige Strategie erforderlich, in der u. a. ein gemeinsames Konzept der EU zur Bekämpfung der Korruption im Sport festgelegt werden sollte und Korruptionsrisiken, ihre Ursachen und die bestehenden Rechtsrahmen und -mechanismen erfasst werden sollten;

HEBEN FOLGENDES HERVOR:

10. Die Bekämpfung der Korruption im Sport liegt in der gemeinsamen Verantwortung und im Interesse aller im Sportbereich tätigen Akteure, darunter nationale, europäische und internationale Sportverbände, Sportvereine, andere einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, öffentliche Verwaltungen, Strafverfolgungsbehörden, Sportagenten, Sportler und ihr Umfeld, die Wettbranche, Labore, Sponsoren und die Medien.
11. Mängel bei der Führung von Sportorganisationen wie auch im öffentlichen Sektor können dazu führen, dass ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption eingeschränkt wird und die Teilnahmemöglichkeiten und Arbeitsbedingungen von Sportlern beeinträchtigt werden.
12. Der Schutz von Hinweisgebern ist ein wesentliches Element der Korruptionsbekämpfung, insbesondere bei der Ermittlung und Aufdeckung von Korruption im Sport.
13. Zu den Grundprinzipien der Good Governance im Sport gehören — als Mindestanforderung — demokratische Strukturen, regelmäßige und offene Wahlen, kompetente und ethisch verantwortungsvolle Organisation und Verwaltung, Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Entscheidungsfindung und bei Finanzvorgängen sowie Fairness bei der Behandlung von Mitgliedern, auch im Hinblick auf Geschlechtergleichstellung und Solidarität ⁽⁶⁾.
14. In den Verträgen werden u. a. Korruption, illegaler Drogenhandel, Geldwäsche und organisierte Kriminalität als Bereiche „besonders schwerer Kriminalität“ aufgeführt, „die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben“ und für die Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen festgelegt werden können. ⁽⁷⁾ Es liegt im gemeinsamen Interesse, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten über wirksame Strategien zur Korruptionsbekämpfung verfügen; die EU unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Strategien, auch im Bereich des Sports.
15. Sportgremien sollten in der Lage sein, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Bereichen des Sports ein hohes Maß an Autonomie aufrechtzuerhalten. Damit wird implizit anerkannt, dass diese Autonomie durch Good Governance und die Wahrung der höchsten Integritätsstandards in ihrer jeweiligen Sportart erlangt werden muss ⁽⁸⁾. Seit mehreren Jahren bringt die Sportbewegung Projekte, Netzwerke und andere Initiativen zur Bekämpfung der Korruption im Sport auf den Weg. Diese Arbeit sollte bei der Prüfung weiterer Maßnahmen berücksichtigt und weiterentwickelt werden.
16. Europäische und internationale Organisationen, wie die Vereinten Nationen, die OECD, der Europarat, Interpol und Europol sowie die G20 ⁽⁹⁾, haben Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption im Allgemeinen und speziell zur Bekämpfung der Korruption im Sport eingeführt. Die Maßnahmen der EU sollten auf der bestehenden internationalen Zusammenarbeit aufbauen und diese Zusammenarbeit unterstützen und ergänzen, wenn ein zusätzlicher Nutzen erzielt werden kann.
17. Mit den bestehenden und neuen Formen von Netzwerken kann das gemeinsame Ziel, Korruption zu verhindern und Good Governance zu fördern, leichter erreicht werden, indem zwischenstaatliche Organisationen, internationale Sportverbände und Regierungen zusammengeführt und die Anstrengungen der verschiedenen Akteure im Kampf gegen die Korruption im Sport gebündelt werden. Die Internationale Partnerschaft gegen Korruption im Sport (International Partnership Against Corruption in Sport — IPACS) ist ein mögliches Beispiel für eine derartige künftige informelle Zusammenarbeit.

⁽⁶⁾ Siehe Empfehlung CM/Rec(2005)8 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten.

⁽⁷⁾ Artikel 83 Absatz 1 AEUV.

⁽⁸⁾ „Future of Global Sport“, ASOIF 2019. Siehe auch KOM(2011) 12 endgültig, „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports“.

⁽⁹⁾ Auf ihrem Gipfeltreffen im Jahr 2017 in Hamburg haben die Staats- und Regierungschefs der G20 zugesagt, sich weiter der Integrität im Sport zu widmen, und die internationalen Sportverbände nachdrücklich dazu aufgerufen, ihren Kampf gegen die Korruption zu verstärken, indem sie die weltweit höchsten Standards zu Integrität und Korruptionsbekämpfung erreichen. In diesem Zusammenhang erklärten die Staats- und Regierungschefs der G20, dass sie ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Korruptionsrisiken bei Bewerbungen um die Ausrichtung großer Sportveranstaltungen anstreben.

18. Den Mitgliedstaaten kommt bei der Umsetzung internationaler Verpflichtungen eine wichtige Rolle zu. Sie sollten in Zusammenarbeit mit Sportorganisationen die Umsetzung der Good-Governance-Grundsätze auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern und unterstützen, indem sie insbesondere eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption im Sport verfolgen, die Umsetzung der Good-Governance-Grundsätze durch ihre nationale Sportbewegung überwachen oder Good Governance in die Kriterien für die Vergabe öffentlicher Finanzhilfen für den Sport einbeziehen.
19. Eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen bestehenden Strukturen und eine Bündelung der Ressourcen werden erforderlich sein, um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen erfolgreich umzusetzen;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM EINKLANG MIT DEM SUBSIDIARITÄTSPRINZIP UND AUF DEN GEEIGNETEN EBENEN

20. die Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport zu verstärken, indem sie u. a. sicherstellen, dass geeignete Rechtsvorschriften und Strafverfolgungsmaßnahmen bestehen;
21. Maßnahmen und Aktivitäten anzuregen und zu unterstützen, mit denen Vergeltungsmaßnahmen verhindert und verboten sowie Garantien eingeführt werden, um Hinweisgeber vor Suspendierung, Herabstufung und Einschüchterung oder anderen Arten von Repressalien zu schützen, wobei die Rechte aller Betroffenen uneingeschränkt zu achten sind;
22. in Zusammenarbeit mit Sportorganisationen nationale Aktionspläne und/oder Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport festzulegen oder zu überarbeiten, um eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption im Sport durchzusetzen;
23. die ordnungsgemäße Umsetzung und Überwachung der Good-Governance-Grundsätze durch die Sportbewegung zu fördern, um Korruption im Sport zu verhindern;
24. mögliche Maßnahmen zur Gewährung öffentlicher Mittel auf der Grundlage von Verpflichtungen der betreffenden Organisationen zur Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf Good Governance und Korruptionsbekämpfung zu prüfen;
25. die Sensibilisierung und die einführende Schulung und kontinuierliche Fortbildung von einschlägigen Beamten, einschließlich Strafverfolgungsbeamten, sowie von Akteuren, die an für den Sport relevanten Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung beteiligt sind, sicherzustellen;
26. gemeinsam mit der Kommission zu prüfen, wie die Blockade in Bezug auf das Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben, das am 1. September 2019 in Kraft getreten ist, aufgehoben werden kann, damit die EU und alle ihre Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Ratifizierungsverfahren abschließen und dem Übereinkommen so bald wie möglich beitreten können;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

27. vor dem Hintergrund der bisherigen Arbeiten in diesem Bereich einen Vorschlag für einen kohärenten, sektorübergreifenden Aktionsplan zu unterbreiten, der gegebenenfalls einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Wettbewerbs- und Managementkorruption im Sportbereich enthält;
28. die Zusammenarbeit und die Synergien mit und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen internationalen Organisationen und Netzwerken, insbesondere mit dem Europarat, zu fördern und diese Zusammenarbeit und ihre Ergebnisse bekannt zu machen;
29. den Dialog über die Bekämpfung der Korruption im Sport zwischen den Behörden und der Sportbewegung sicherzustellen und zu stärken und gemeinsam mit internationalen Sportverbänden Initiativen zur Verhütung der Korruption bei internationalen Veranstaltungen und grenzübergreifenden Wettbewerben zu unterstützen;
30. zu bewerten, wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung im Sport durch die Programme und Instrumente des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) unterstützt werden kann;

31. die sportbezogenen Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms Erasmus+ sowie anderer einschlägiger Finanzierungsprogramme zu nutzen, um präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und zur Good Governance im Sport sowie den Austausch bewährter Verfahren und Strategien zwischen den Mitgliedstaaten und den beteiligten Akteuren zu fördern;
32. in Erwägung zu ziehen, das Thema Korruption im Sport in das EU-Programm für den Erfahrungsaustausch über Aspekte der Korruptionsbekämpfung ⁽¹⁰⁾ aufzunehmen und den Sport in den Initiativen der Kommission zur Korruptionsbekämpfung durchgehend zu berücksichtigen;
33. die Behörden der Mitgliedstaaten durch den Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSS) weiter zu unterstützen, um die Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport zu verbessern;

ERSUCHEN DIE SPORTBEWEGUNG,

34. ihre Bemühungen um Wahrung der Integrität des Sports zu verstärken und weitere Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption im Sport zu unternehmen, indem sie Initiativen für wirksame Maßnahmen und Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung auf der Grundlage einer Risikobewertung ergreifen und diese im Rahmen einer Politik der Nulltoleranz vom Breitensport bis zum Leistungssport umsetzen;
35. nachhaltige Ansätze zu verfolgen und sich dazu zu verpflichten, einen Verhaltenskodex für Good Governance, einschließlich eines soliden Compliance-Systems für die Überwachung, die Sanktionierung und den Kapazitätsaufbau, einzuführen;
36. im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption im Sport, einschließlich der Good Governance, auf allen Ebenen das Bewusstsein zu schärfen, einführende Schulungen und kontinuierliche Fortbildung anzubieten, Empfehlungen abzugeben und bewährte Verfahren zu verbreiten;
37. geeignete Disziplinarvorschriften und -verfahren vorzusehen, um die an Korruption beteiligten Personen zu sanktionieren, und angemessene Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern unter uneingeschränkter Achtung der Rechte aller Betroffenen zu ergreifen;
38. im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung mit den Behörden bei der Ausarbeitung von Good-Governance-Standards und bei der Bewertung der Einhaltung dieser Standards zu kooperieren;
39. mit den für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

⁽¹⁰⁾ Das Programm für den Erfahrungsaustausch wurde 2015 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um die Mitgliedstaaten, lokale NRO und andere Akteure bei der Bewältigung spezifischer Herausforderungen zu unterstützen, die im Bericht über die Korruptionsbekämpfung in der EU genannt werden (Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Korruptionsbekämpfung in der EU, COM(2014) 38 final vom 3.2.2014).

ANLAGE

1. Bezugsdokumente

Der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verweisen auf folgende Dokumente:

Europäische Union

- Übereinkommen von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, und Rahmenbeschluss von 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor
- Weißbuch Sport der Europäischen Kommission, insbesondere Kapitel 4.6 „Korruption, Geldwäsche und andere Formen der Finanzkriminalität“ (Juli 2007) ⁽¹⁾
- EU-Expertengruppe „Good Governance im Sport“ (2011-2014): „Principles of Good Governance in Sport“ (September 2013)
- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG ⁽²⁾
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2015 zu aktuellen Enthüllungen über Korruptionsfälle auf hoher Ebene bei der FIFA (2015/2730(RSP)) ⁽³⁾
- Schlussfolgerungen des Rates zur Erhöhung der Integrität, Transparenz und Good Governance von Sportgroßveranstaltungen (Mai 2016) ⁽⁴⁾
- EU-Expertengruppe „Good Governance im Sport“ (2014-2017): „Promotion of existing good governance principles“ (Juli 2016) ⁽⁵⁾
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2017 zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik: verantwortungsvolle Verwaltung, Zugänglichkeit und Integrität (2016/2143(INI)) ⁽⁶⁾
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017-31. Dezember 2020) ⁽⁷⁾
- Studie von Ecorys „Mapping of corruption in sport in the EU“, im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt (Dezember 2018) ⁽⁸⁾
- Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie des Europäischen Parlaments und der Kommission zum neuen europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik: „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“, Nummer 50 und Abschnitt 2.4 ⁽⁹⁾
- Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt (Juli 2019, COM(2019) 370 final), insbesondere Kapitel 2.1.6.1.1 über den Profifußball
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (PE-CONS 78/19) ⁽¹⁰⁾
- Liste mit Verpflichtungen in Bezug auf Good Governance, Europäische Kommission

Vereinte Nationen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003)
- Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (2005)
- „The United Nations Convention against Corruption; A Strategy for Safeguarding against Corruption in Major Public Events“ (2013)

⁽¹⁾ KOM/2007/0391 endg.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

⁽³⁾ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. C 212 vom 14.6.2016, S. 14.

⁽⁵⁾ <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupDetailDoc&id=25002&no=1>

⁽⁶⁾ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5.

⁽⁸⁾ <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/71c67c33-1dff-11e9-8d04-01aa75ed71a1>

⁽⁹⁾ ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.

⁽¹⁰⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-78-2019-INIT/de/pdf> — vom Rat am 7. Oktober 2019 angenommener Text, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2015) ⁽¹¹⁾
- Aktionsplan von Kazan, verabschiedet auf der Sechsten Internationalen Konferenz der Minister und Hohen Beamten für Leibeserziehung und Sport, MINEPS VI (2017)

Europarat

- Empfehlung CM/Rec(2018)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung von Good Governance im Sport
- Übereinkommen des Europarates gegen Doping (SEV-Nr. 135)
- Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption (SEV-Nr. 174), Strafrechtsübereinkommen über Korruption (SEV-Nr. 173) und dessen Zusatzprotokoll (SEV-Nr. 191)
- Übereinkommen des Europarates über die Manipulation von Sportwettkämpfen (SEV-Nr. 215)

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

- Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, von der Verhandlungskonferenz am 21. November 1997 angenommen
- Empfehlung des Rates zu steuerlichen Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, 25. Mai 2009 — C(2009)64

Sonstige

- Transparency International: „Global Corruption Report: sport“ (23. Februar 2016)
- Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G20: Eine vernetzte Welt gestalten (Hamburg, 7./8. Juli 2017)

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Wettbewerbskorruption“ bezeichnet die Korruption im Sport, die mit dem Ergebnis und/oder dem Verlauf eines Sportwettbewerbs im Zusammenhang steht.

„Managementkorruption“ bezeichnet die Korruption im Sport, die nicht mit dem Ergebnis und/oder dem Verlauf eines Sportwettbewerbs im Zusammenhang steht.

⁽¹¹⁾ Resolution A/RES/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015.

**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe
„Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlage II der
Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019**

(2019/C 416/04)

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhält die Anlage II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ⁽¹⁾, geändert am 22. Mai 2019 ⁽²⁾, 21. Juni 2019 ⁽³⁾, 17. Oktober 2019 ⁽⁴⁾ und 14. November 2019 ⁽⁵⁾ folgende Fassung:

„ANLAGE II

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1. Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2. Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden „Globales Forum“) und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla, Marschallinseln und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Palau, Türkei und Vietnam.

1.3. Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Namibia, Palau, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1. Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Das folgende Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. C 386 vom 14.11.2019, S. 2.

Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktions-tätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln und Malediven.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Belize, Curaçao, Marokko, Namibia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und die Seychellen.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 eine schädliche Steuerregelung zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.**2.2. Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden**

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Barbados.**3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)****3.1. Mitgliedschaft beim „inkluisiven Rahmen“ betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Montenegro.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.“

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Dezember 2019

(2019/C 416/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1077	CAD	Kanadischer Dollar	1,4666
JPY	Japanischer Yen	120,27	HKD	Hongkong-Dollar	8,6691
DKK	Dänische Krone	7,4731	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6945
GBP	Pfund Sterling	0,84073	SGD	Singapur-Dollar	1,5062
SEK	Schwedische Krone	10,5565	KRW	Südkoreanischer Won	1 320,74
CHF	Schweizer Franken	1,0922	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4121
ISK	Isländische Krone	134,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7968
NOK	Norwegische Krone	10,1823	HRK	Kroatische Kuna	7,4398
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 518,88
CZK	Tschechische Krone	25,527	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6130
HUF	Ungarischer Forint	330,85	PHP	Philippinischer Peso	56,243
PLN	Polnischer Zloty	4,2903	RUB	Russischer Rubel	70,4627
RON	Rumänischer Leu	4,7773	THB	Thailändischer Baht	33,558
TRY	Türkische Lira	6,4300	BRL	Brasilianischer Real	4,5891
AUD	Australischer Dollar	1,6275	MXN	Mexikanischer Peso	21,2903
			INR	Indische Rupie	78,5610

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze
sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Januar 2020**

*(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004
(ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))*

(2019/C 416/06)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 14. veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.1.2020	...	-0,31	-0,31	0,00	-0,31	2,25	-0,31	-0,12	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	-0,31	0,26	0,30	-0,31	1,84	-0,31	3,21	0,11	-0,31	-0,31	0,94						

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 23/2019

„Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: umfassendes Instrumentarium, doch geringe Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“

(2019/C 416/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 23/2019 „Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: umfassendes Instrumentarium, doch geringe Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9629 — Faurecia/SAS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 416/08)

1. Am 3. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- die Faurecia Automotive GmbH („Faurecia“, Deutschland), eine Tochtergesellschaft von Faurecia S.A. (Frankreich), die letztlich kontrolliert wird von Peugeot S.A. (Frankreich), Muttergesellschaft des PSA-Konzerns;
- die SAS Autosystemtechnik GmbH & Co. KG („SAS“, Deutschland), die gegenwärtig unter der gemeinsamen Kontrolle von Faurecia und der Continental Automotive GmbH („Continental“, Deutschland) steht.

Faurecia übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von SAS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Faurecia ist eine Tochtergesellschaft der Faurecia S.A., eines französischen Automobilzulieferers, der in der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Komponenten für Pkw und Nutzfahrzeuge tätig ist. Peugeot S.A. ist ein französischer Automobilhersteller;
- SAS ist ein (im Eigentum von Faurecia und Continental, einem anderen Automobilzulieferer, stehendes) Gemeinschaftsunternehmen, das auf die Montage von Cockpit-Modulen für Pkw und Nutzfahrzeuge spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9629 — Faurecia/SAS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9635 — BNP Paribas/Ageas/Koninklijke Belgische Touring Club/Optimile)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 416/09)

1. Am 4. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BNP Paribas Fortis NV/SA („BNPPF“, Belgien);
- AG Insurance NV/SA, kontrolliert von Ageas SA/NV („AGI“, Belgien);
- Koninklijke Belgische Touring Club VZW („Touring“, Belgien);
- Optimile NV („Optimile“, Belgien).

BNPPF, AGI und Touring übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Optimile.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BNPPF: Als eine Tochtergesellschaft der BNP Paribas Group in Belgien bietet sie ein umfassendes Paket von Bank- und Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Firmenkunden, KMU, öffentliche Organisationen usw. an. Ihre Tochtergesellschaft Arval BNP ist auf das Kfz-Leasing spezialisiert und bietet Firmenkunden maßgeschneiderte Lösungen zur Optimierung der Mobilität des Personals an.
- AGI: Als Tochtergesellschaft von Ageas ist sie eine in Belgien in vielen Bereichen tätige Versicherungsgesellschaft, die Lebens- und Nichtlebensversicherungsprodukte sowie Zusatzrenten anbietet. Sie ist Eigentümer von Interparking, einem Parkplatzbetreiber, der in neun europäischen Ländern, darunter Belgien, tätig ist.
- Touring: Erbringung von Straßen- und Reiseleistungsdiensten, kurzfristiges Leasing, Ersatzwagen und Verkauf von Autos, Reparatur und Austausch von Autoglas, technische Kontrolle von Fahrzeugen und Reiseversicherungen. Außerdem bietet Touring eine multimodale B2B2C-App „easy Way“ an.
- Optimile: Vor allem in Belgien tätiges Unternehmen, das mobilitätsbezogene Software entwickelt und vertreibt, darunter eine B2B-White-Label-App für multimodale Mobilität, eine B2C-App für multimodale Mobilität (Mobiflow) und „White-Label-Operator Software as a Service (SaaS)“-Back-Office-Plattformen für Mobilitätsbetreiber wie Betreiber von Ladestationen und Taxibetreiber.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9635 — BNP Paribas/Ageas/Koninklijke Belgische Touring Club/Optimile

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2019/C 416/10)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„SICILIA“

PDO-IT-A0801-AM04

Datum der Mitteilung: 6.9.2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Rebsortenmischung — Keltertraubensorten*Beschreibung*

Es wurde die Möglichkeit aufgenommen, die aromatische Rebsorte Zibibbo zur Erzeugung von Weinen aus zwei Keltertraubensorten zu verwenden.

Gründe

Bei der Erzeugung von Weinen aus zwei Keltertraubensorten war laut Produktspezifikation die Möglichkeit der Verwendung von aromatischen Rebsorten ausgeschlossen. Nun darf die Rebsorte Zibibbo verwendet werden. Es bietet sich an, die Weine aus zwei Keltertraubensorten auch mit aromatischen Rebsorten wie der Zibibbo-Traube zu erzeugen, die eine typische autochthone Rebsorte in diesem Gebiet ist und seit über tausend Jahren auf der Insel angebaut wird. Daher wollte man diese autochthone Rebsorte, die bereits für die sortenreinen Weine verwendet wird, aufwerten und auch mit anderen heimischen Rebsorten kombinieren, insbesondere durch Verschnitt mit der Rebsorte Grillo.

Die Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

2. Weinbaustandards — Erziehungsmethoden*Beschreibung*

Es wurde die Möglichkeit vorgesehen, dass bei der Erzeugung der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (DOC) „Sicilia“ auch die an der Drahtnetz-Pergola erzeugten Reben von Rebflächen verwendet werden können, die bis zum Weinwirtschaftsjahr 2018/2019 bepflanzt wurden und eine Pflanzdichte von mindestens 1 000 Stöcken je Hektar aufweisen. Dies gilt ausschließlich für die Rebsorte Calabrese, die auch Nero d'Avola heißt, und die Provinzen Agrigento und Caltanissetta sowie für die ab dem Weinwirtschaftsjahr 2019/2020 mit dieser Rebsorte wiederbepflanzten Flächen im Gebiet der genannten Provinzen.

(1) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Gründe

Der Antrag ist dadurch begründet, dass die Erziehung der Rebsorte Nero d'Avola an der Drahtnetz-Pergola in diesen Provinzen als die traditionelle Form der Reberziehung angesehen wird, die bei der Bepflanzung zwar aufwendig, jedoch in Bezug auf die Pflege einfacher ist. Diese Form der Reberziehung ist bei dem Sommerklima mit den immer häufigeren Hitzeperioden und den warmen Schirokko-Winden für die Pflanzen mit ihrer sehr großen Blattoberfläche besonders geeignet, sodass die Qualität der Trauben nicht beeinträchtigt wird und sich die Pflanzentriebe gleichmäßig entwickeln können und die Trauben gut geschützt sind.

Diese Form der Reberziehung war bereits bei der früheren geografischen Angabe IGT (Indicazione geografica tipica — Landwein) „Sicilia“ als traditionelle Methode anerkannt. Die Änderung betrifft Artikel 4 der Produktspezifikation, nicht jedoch das Einzige Dokument.

3. Höchsterträge

Es handelt sich um eine formale Änderung zur Neuordnung der Angabe der Höchsterträge. Der Einfachheit halber werden nunmehr die Weine nach ihren Höchsterträgen in Gruppen zusammengefasst. Die Änderung betrifft Abschnitt 1.5.2 (Weinbereitungsverfahren — Höchsterträge) des Einzigen Dokuments.

4. Beschreibung der Weine*Beschreibung*

Die Beschreibung der Weine wurde ausführlicher gestaltet und bezieht sich nun auf Weinkategorien anstatt auf Gruppen/Arten von Weinen.

Gründe

Mit der Änderung wird die Beschreibung der DOC-Weine „Sicilia“ vereinfacht und gestrafft, die die Vielzahl an zulässigen Weinsorten nunmehr besser zusammenfasst und einen besseren Gesamtüberblick über die Erzeugung der Weine dieser Bezeichnung gibt. Die Änderung betrifft Abschnitt 1.4 des Einzigen Dokuments.

5. Eigenschaften beim Genuss*Beschreibung*

A) Bei der Weinsorte Sicilia Rosato (Roséwein) wird die Farbe nun genauer beschrieben: Die Farbnuancen reichen von Zartrosa bis zu einem mehr oder weniger intensiven Rosarot, hin und wieder mit kupferfarbenen Reflexen.

Gründe: Die möglichen Farbnuancen wurden eingehender beschrieben, da sie davon abhängen, wie stark die Trauben gepresst werden und wie viel Farbe dabei aus den Schalen extrahiert wird.

B) Bei der Weinsorte Sicilia Pinot Grigio Rosato wird die Farbe nun genauer beschrieben, bei der es sich um ein mehr oder weniger intensives Strohgelb handelt, bisweilen auch um ein mehr oder weniger intensives Rosa oder Kupferrot.

Gründe: Das Farbspektrum der Schalen der Pinot-Grigio-Traube reicht von Weiß über Rosa bis Kupferrot. Daher können durch das Pressen der Trauben und die Dauer der Maischestandzeit verschiedene Farbnuancen entstehen.

C) Bei der Beschreibung der sensorischen Merkmale der Weine Sicilia Grillo, Catarratto und Inzolia mit der Angabe „Vendemmia Tardiva“ (Spätlese) wurden in Bezug auf die Farbe die Angabe „von strohgelb bis goldgelb“ durch „von strohgelb bis mehr oder weniger intensiv goldgelb, hin und wieder mit bernsteinfarbenen Reflexen“ ersetzt sowie beim Geruch die Angabe „charakteristisch, delikater und anhaltend“ durch „charakteristisch, delikater, bisweilen mit blumiger Note, anhaltend“ ersetzt.

Bei der Beschreibung des Geschmacks wurde die Angabe „von trocken bis süß, typisch, harmonisch“ durch „von trocken bis süß, harmonisch, charakteristisch, bisweilen mit ausgeprägtem Alkoholgeschmack und/oder Mandelgeschmack im Abgang“ ersetzt.

Gründe: Die zum Teil sehr lange Reifung der Trauben am Rebstock und die Mazeration der Schalen ermöglichen es, große Mengen der Farbanteile aus der Schale und dem Most zu extrahieren, wodurch Nuancen entstehen, die von einer strohgelben bis zu einer mehr oder weniger intensiven goldgelben Farbe reichen, gelegentlich mit bernsteinfarbenen Reflexen. In Bezug auf den Geruch ergibt sich daraus ein komplexes und anhaltendes Bukett, während hinsichtlich des Geschmacks aufgrund des normalerweise sehr hohen Zuckergehalts ein ausgeprägter Alkoholgeschmack sowie Mandelnoten im Abgang festzustellen sind, die sich mit zunehmender Reifung verstärken können.

D) Bei den Weinen aus zwei Keltertraubensorten wurde die Beschreibung der organoleptischen Merkmale im Zusammenhang mit der Verwendung der aromatischen Rebsorte Zibibbo geändert.

Gründe: Die Einführung der Möglichkeit, bei Weinen aus zwei Keltertraubensorten die Rebsorte Zibibbo zu verwenden, kann dazu führen, dass die ausgeprägten aromatischen Eigenschaften dieser Rebsorte stärker zum Ausdruck kommen als die organoleptischen Merkmale der zweiten Rebsorte. Daher ist dieser Aspekt zu präzisieren.

Die Änderungen betreffen Artikel 6 der Produktspezifikation und Abschnitt 1.4 (Beschreibung der Weine) des Einzigen Dokuments.

6. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung und Änderungsgründe

Der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde umformuliert und nach Erzeugniskategorien unterteilt.

Gründe: Es wurde als sinnvoll erachtet, die Beschreibung des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften neu zu formulieren und zu ergänzen, sodass sie sich nun auf die einzelnen in der Produktspezifikation vorgesehenen Weinkategorien bezieht.

Die Änderung betrifft Abschnitt 1.8 des Einzigen Dokuments.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Sicilia

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
4. Schaumwein
5. Qualitätsschaumwein
6. Aromatischer Qualitätsschaumwein
15. Wein aus eingetrockneten Trauben
16. Wein aus überreifen Trauben

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Kategorie Wein (1) „Sicilia“, auch mit Angabe von weißen Rebsorten

Die Weißweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“, einschließlich Passito (Wein aus eingetrockneten Trauben), Vendemmia Tardiva (Spätlese), Superiore und Riserva, werden aus typischen Rebsorten des Anbaugebiets bereitet, wie Inzolia, Catarratto, Grillo, Grecanico und Chardonnay, die allein verwendet werden oder im Verschnitt zu mindestens 50 % enthalten sein müssen. Diese Rebsorten werden auch für sortenreine Weine verwendet, um der Erzeugung mehr Geltung zu verschaffen, ebenso wie die Rebsorten Carricante, Grecanico, Fiano, Damaschino, Viogner, Müller-Thurgau, Sauvignon Blanc, Pinot Grigio, Moscato Bianco, Vermentino und Zibibbo, die die große Vielfalt an Rebsorten auf dieser Insel ergänzen.

Die Farbpalette dieser Weine reicht von strohgelb bis zu einer mehr oder weniger intensiven goldgelben Farbe mit möglichen grünlichen Reflexen. Der Pinot Grigio kann mitunter mehr oder weniger intensiv rosa oder auch kupferfarben sein. Der Geruch ist in der Regel fein, elegant, angenehm, intensiv, charakteristisch, fruchtig, lang anhaltend und weist hin und wieder eine leichte blumige oder aromatische Note auf.

Der Geschmack ist ausgewogen, charakteristisch, würzig, harmonisch, vollmundig und angenehm mit einem Zuckergehalt von trocken bis lieblich.

Der Mindestgesamtalkoholgehalt beträgt bei den Basisweinen mindestens 11,5 % vol, bei den Weinen mit der Angabe „Superiore“ 12 % vol und beim Riserva-Wein bis 12,5 % vol. Die Weine aus eingetrockneten Trauben und die Spätleseweine weisen hingegen einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 13 % vol auf.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Kategorie Wein (1) „Sicilia“, auch mit Angabe von roten Rebsorten

Die Rotweine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“, einschließlich Passito (Wein aus eingetrockneten Trauben), Vendemmia Tardiva (Spätlese), Superiore und Riserva, und der Roséwein werden aus typischen Rebsorten des Anbaugebiets bereitet, wie Nero d'Avola, Frappato, Nerello Mascalese, Perricone und Syrah, die allein verwendet werden oder im Verschnitt zu mindestens 50 % enthalten sein müssen. Diese Rebsorten werden auch für sortenreine Weine verwendet, um der Erzeugung mehr Geltung zu verschaffen, ebenso wie die Rebsorten Nerello Cappuccio, Cabernet Franc, Merlot, Cabernet Sauvignon, Syrah, Pinot Nero, Nocera, Mondeuse, Carignano, Alicante, Petit Verdot und Sangiovese, die zum vielfältigen Rebsortenbestand dieser Insel gehören.

Die Weine haben eine rote bis rubinrote Farbe und sind mit zunehmendem Alter eher granatrot, wie beim Riserva-Wein. Die Farbe der Roséweine ist ein mehr oder weniger intensives Rosa, hin und wieder mit kupferfarbenen Reflexen.

Geruch: typisch für die verwendeten Rebsorten; der Geschmack ist trocken bis lieblich und bei Weinen aus eingetrockneten Trauben und Spätleseweinen fein bis süß.

Der Mindestalkoholgehalt beträgt bei den Rot- und Roséweinen und den Weinen mit der Angabe der Rebsorte 12 % vol und bei einigen Riserva-Weinen wie Nero d'Avola Riserva bis 13 % vol. Bei Weinen aus eingetrockneten Trauben und Spätleseweinen beträgt der Gesamtalkoholgehalt mindestens 13 % vol. Die Mindestextraktwerte sind hoch und liegen zwischen 22 g/l bei den Rotweinen und 24 g/l beim Nero d'Avola.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Kategorien Schaumwein (4), Qualitätsschaumwein (5), aromatischer Qualitätsschaumwein (6)

Die in den verschiedenen Weinkategorien erzeugten Schaumweine weisen folgende Merkmale auf: Die Farbe der Weißweine ist ein mehr oder weniger intensives Strohgelb und die der Roséweine ein mehr oder weniger intensives Rosa. Sie weisen eine feine Perlage und Blumen- oder Fruchtnoten auf, sind frisch und aromatisch, insbesondere, wenn Rebsorten wie Zibibbo und Moscato verwendet werden. Es werden autochthone oder internationale Rebsorten mit weißen oder roten Trauben verwendet, die als Weiß- bzw. Roséwein nach dem Charmat-Verfahren bereitet werden. Es gibt auch Weiß- und Roséweine, die traditionell in der Flasche gegärt werden.

Die Weine werden aus typischen Rebsorten des Anbaugebiets bereitet, wie Grillo, Chardonnay, Catarratto, Carricante, Grecanico, Pinot Grigio, Moscato, Zibibbo, Nero d'Avola, Frappato, Nerello Mascalese und Pinot Nero, die miteinander assembliert werden oder auch allein für sortenreine Weine verwendet werden, um der Erzeugung mit Angabe der Rebsorte mehr Geltung zu verschaffen. Geruch: typisch für die verwendeten Rebsorten; der Geschmack reicht von naturherb bis extra trocken und bis süß beim Moscato und Zibibbo Spumante. Der Mindestgesamtalkoholgehalt beträgt beim Moscato und Zibibbo Spumante 10,5 % vol und bei allen anderen Weinen 11,5 % vol, mit Ausnahme der Weine, die in der Flasche gären, wofür der Gesamtalkoholgehalt bei mindestens 12 % vol liegen muss. Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 15 g/l

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

Kategorien Wein aus eingetrockneten Trauben (15), Wein aus überreifen Trauben (16)

Die Weine dieser Kategorie haben einen trockenen bis süßen Geschmack und eine stroh- bis goldgelbe Farbe. Weine aus roten Trauben sind rubinrot und mit zunehmender Reifung eher granatrot. Die Duftaromen sind anhaltend, aber delikat, insbesondere, wenn aromatische Rebsorten wie Moscato und Zibibbo verwendet werden. Sie weisen ein ausgewogenes Süße-Säure-Verhältnis auf und haben je nach verwendeten Rebsorten fruchtige oder blumige Noten. Durch das Eintrocknen der Trauben nach der Weinlese auf Matten, Gestellen oder in entsprechenden Behältnissen in geeigneter Umgebung bzw. durch die weitere Reifung der Trauben am Rebstock wird eine optimale Zuckerakkumulation sowie eine Konzentration der Extrakte von mindestens 28 g/l beim weißen Passito-Wein und von mindestens 32 g/l beim roten Passito-Wein erreicht. Beim weißen Passito-Wein beträgt der Mindestgesamtalkoholgehalt 16 % vol (davon 11 % tatsächlicher Alkoholgehalt) und beim roten Passito-Wein mindestens 17 % vol (davon 12 % tatsächlicher Alkoholgehalt).

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	4 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

KEINE

b) Höchsterträge

Sicilia Bianco (Weißwein), einschließlich Riserva, und Sicilia mit Angabe weißer Rebsorten, einschließlich Riserva
13 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Spumante Bianco (weißer Schaumwein), auch mit Angabe weißer Rebsorten
13 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Grillo, einschließlich Spumante und Riserva, und Sicilia Nero d'Avola, einschließlich Spumante, Rosato und Riserva
14 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Bianco Superiore und Sicilia Bianco mit Angabe weißer Rebsorten und der Zusatzangabe Superiore
10 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Spumante mit Angabe der Rebsorte Frappato, Nerello Mascalese oder Pinot Nero
13 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Rosso, Rosato, Riserva, auch mit Angabe roter Rebsorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

Sicilia Bianco und Rosso mit der Zusatzangabe Passito oder Vendemmia Tardiva, auch mit Angabe weißer oder roter Rebsorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Gesamtes Verwaltungsgebiet der Region Sizilien

7. **Wichtigste Keltertraubensorte(n)**

Pinot Grigio — Pinot

Vermentino B.

Zibibbo B.

Alicante N.

Frappato N.

Müller-Thurgau B.

Nerello Cappuccio N.

Perricone N.

Sangiovese N.

Sauvignon B.

Syrah N.

Viogner B.

Cabernet Franc N. — Cabernet

Cabernet Sauvignon N. — Cabernet

Calabrese N. — Nero d'Avola N.

Carignano N.

Carricante B.

Ansonica B. — Inzolia

Petit Verdot N.

Pinot Nero N. — Pinot

Merlot N.

Mondeuse N.

Moscato bianco B. — Moscato

Nerello Mascalese N.

Nocera N.

Grecanico Dorato B. — Grecanico

Grillo B.

Catarratto Bianco Comune B. — Catarratto

Catarratto Bianco Lucido B. — Catarratto

Chardonnay B.

Damaschino B.

Fiano B.

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst das gesamte Verwaltungsgebiet der Region Sizilien.

Sizilien gehört zu den Regionen mit der ältesten Weinbautradition der Welt. Davon zeugen archäologische Funde und zahlreiche literarische Quellen in griechischer und lateinischer Sprache, die auf die renommierten Weine aus Sizilien verweisen. Der Handel mit Öl und Wein ist bereits seit der Epoche der Phönizier (9. bis 4. Jh. v. Chr.) durch Funde von Amphoren für den Transport und anderer Arten von Keramiken belegt. Ihre Blütezeit erlebte der Weinanbau während der griechischen Kolonisation (zwischen dem 8. und 3. Jh. v. Chr.), denn die Griechen führten mehrere Rebsorten ein, wie die Grecanico-Rebe, die noch heute angebaut wird. Es ist belegt, dass während der römischen Herrschaft (zwischen dem 3. Jh. v. Chr. und dem 5. Jh. n. Chr.), vor allem zu Cäsars Zeiten in Gallien, sizilianischer Wein getrunken wurde.

Zwar verbot der Koran den Genuss von alkoholischen Getränken, doch wurden unter muslimischer Herrschaft (827-1061) Tafeltrauben angebaut und die Rebsorte „Zebib“ (die heute als Zibibbo oder Moscato di Alessandria bekannt ist) gelangte auf die Insel Pantelleria vom afrikanischen Cap Zebib aus, das vor dieser Insel liegt.

Der Zusammenhang mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ ergibt sich aus den besonderen pedologischen, orografischen und klimatischen Gegebenheiten im Anbauggebiet.

Der Norden ist vorwiegend bergig, während der südliche Mittelteil und der Südwesten Siziliens hügelig sind. Das Gebiet im Südosten ist eine typische Hochebene, wohingegen der Osten Siziliens vulkanisch geprägt ist. Die flachen Gebiete liegen zum Großteil in Küstennähe.

Die Lage und Exposition der Rebflächen in vorwiegend hügeligen, wind- und sonnenreichen Gebieten, die sich besonders gut für den Weinbau eignen, sind für die vegetativen Wachstumsphasen günstig, sodass gesunde Trauben von sehr hoher Qualität erzeugt werden können.

Die Reben werden eher mit traditionellen und kaum mit horizontalen Erziehungsmethoden angebaut, die in den unterschiedlichen Weinbauzonen der Insel variieren. Sie reichen von der in den Küstengebieten der Provinz Trapani noch immer angewandten traditionellen Erziehung am Bäumchen (Alberello marsalese) bis zur stärker verbreiteten Erziehung an einem niedrigen Spalier mit verbleibendem oder erneuerbarem Kordon; in einigen fruchtbaren Tälern im Hinterland der Insel kommen horizontale Erziehungsmethoden zur Anwendung.

Das großflächige Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ ermöglicht die Erzeugung von Weinen aus autochthonen Rebsorten wie auch aus nicht autochthonen bzw. aus internationalen Rebsorten, weshalb eine große Vielfalt an Weinerzeugnissen in den verschiedenen Weinkategorien angeboten werden kann.

Kategorie Wein (1)

Zu dieser Kategorie gehört eine große Palette an Weinsorten:

Rotweine, Roséweine und Weißweine, auch als Passito, Vendemmia Tardiva und Riserva. Zur Erzeugung werden sowohl edle autochthone Rebsorten verwendet, wie z. B. Inzolia, Catarratto und Grillo (wobei die Grillo-Traube als Kreuzung zwischen Catarratto und Zibibbo entstand), wie auch nicht autochthone Rebsorten, wie Chardonnay, Müller-Thurgau und Sauvignon. In Sizilien werden auch besonders namhafte Rotweine erzeugt, die aus autochthonen Rebsorten, insbesondere Nero d'Avola mit Frappato und Nerello Mascalese, und aus den nicht autochthonen Rebsorten Cabernet Sauvignon, Merlot und Syrah bereitet werden. Im Mittelpunkt dieses neuen Trends steht unumstritten die Rebsorte Nero d'Avola, die auch im Verschnitt mit anderen Rebsorten nicht nur durch die Farbe die Originalität des sizilianischen Weins erkennen lässt und prägt, sondern auch dem Wein durch den Geruch und Geschmack eine typische mediterrane Note verleiht.

In analytischer und organoleptischer Hinsicht weisen all diese Weinsorten ausgewogene chemische und physikalische Eigenschaften auf, die zu ihrem geschmacklichen Gleichgewicht beitragen. Alle Weinsorten entfalten angenehme, harmonische, charakteristische und elegante Aromen mit möglichen fruchtigen, blumigen und pflanzlichen Noten, die typisch für die Rebsorten sind, aus denen der Wein bereitet wird.

Die Weißweine haben eine mehr oder weniger strohgelbe bis kräftig gelbe Farbe, während die Rotweine eine mehr oder weniger intensiv rubinrote Farbe mit möglichen violettfarbenen Nuancen aufweisen, die mit zunehmenden Alter in Granatrot übergehen. Alle Weine sind ausgewogen und weisen eine gute Struktur und den optimalen Alkoholgehalt auf.

Die durch zahlreiche Dokumente belegte tausendjährige Weinbaugeschichte dieses Gebiets zeugt umfassend von dem engen Zusammenhang und der Wechselwirkung zwischen den menschlichen Faktoren, der Qualität und den besonderen Merkmalen der Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“. Die traditionellen Weinbautechniken und önologischen Verfahren in diesem Gebiet wurden durch den Menschen über die Jahrhunderte weitergegeben und in der Neuzeit und Gegenwart verbessert und verfeinert, was unumstritten dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt zu verdanken ist, der es möglich gemacht hat, dass die Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ nunmehr ein hohes Ansehen genießen.

Kategorien Schaumwein (4), Qualitätsschaumwein (5) und aromatischer Qualitätsschaumwein (6)

Die erzeugten weißen Schaumweine haben eine mehr oder weniger kräftige strohgelbe Farbe; die Roséschaumweine weisen ein mehr oder weniger intensives Rosa auf. Beim Pinot Grigio können auch kupferfarbene Reflexe enthalten sein. Die Schaumweine haben eine feine Perlage, weisen blumige und fruchtige Noten auf und sind frisch, was auf den hohen Gehalt an Mineralien im Boden, das mediterrane Klima und die mehr oder weniger starken Temperaturschwankungen zurückzuführen ist. Sie sind aromatisch, vor allem, wenn Rebsorten wie Zibibbo und Moscato verwendet werden. Zur Erzeugung der Schaumweine werden sowohl autochthone wie auch internationale Rebsorten verwendet, wobei die Weine mit Angabe der Rebsorte nach dem Charmat-Verfahren bereitet werden bzw. mitunter die Weiß- und Roséweine auch traditionell in der Flasche gären.

Kategorien Wein aus eingetrockneten Trauben (15), Wein aus überreifen Trauben (16)

Das sonnige mediterrane Klima mit heißen und trockenen Sommermonaten, in denen jedoch ausreichende Winde wehen, und die mehr oder weniger starken Temperaturschwankungen sorgen für optimal gereifte und gesunde Trauben, die nach der Weinlese traditionell auf Matten, Gestellen oder in entsprechenden Behältnissen in geeigneter Umgebung getrocknet werden oder an der Pflanze weiter reifen. Dadurch entsteht eine optimale Zuckerakkumulation und Konzentration der Extrakte. Die Weine sind wohlriechend, insbesondere, wenn die Rebsorten Moscato und Zibibbo verwendet werden; sie sind trocken bis süß und weisen eine strohgelbe bis goldgelbe Farbe auf, hin und wieder mit bernsteinfarbenen Reflexen. Die Duftaromen sind lang anhaltend, aber fein. Zudem weisen sie ein ausgewogenes Süße-Säure-Verhältnis und je nach verwendeten Rebsorten fruchtige oder blumige Noten auf.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

KEINE

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/14379>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2019/C 416/11)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„CHEVERNY“

PDO-FR-A0164-AM02

Datum der Mitteilung: 18.9.2019

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Geografisches Gebiet

Unter Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 1 wird die Gemeinde Chambord eingefügt.

Dieser Zusatz erfolgt aufgrund einer neuen Gebietsabgrenzung, die zur Aufnahme von Chambord geführt hat.

Nummer 6 des Einziges Dokuments wird geändert.

2. Abgegrenztes Parzellegebiet

Unter Kapitel 1 Abschnitt IV Nummer 2 der Produktspezifikation werden nach den Wörtern „28. Mai 1986“ die Wörter „und 20. Juni 2018“ hinzugefügt,

Mit dieser Änderung soll der Zeitpunkt ergänzt werden, zu dem die zuständige nationale Behörde eine Änderung des abgegrenzten Parzellegebiets im geografischen Erzeugungsgebiet genehmigt hat. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich zur Erzeugung für die in Rede stehende geschützte Ursprungsbezeichnung eignen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

3. Rebsorten

Unter Kapitel 1 Abschnitt V Nummer 1 Buchstabe b wird die Rebsorte Cabernet Franc gestrichen.

Diese Streichung wird vorgenommen, weil der Cabernet Franc — eine weitere zulässige Rebsorte — in dem Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung Probleme bei der Reifung aufweist.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

4. Anteil der im Betrieb zugelassenen Sorten

In Kapitel 1 Abschnitt V Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Gesamtheit aller weiteren zulässigen Rebsorten ist kleiner als oder gleich 10 %“ durch „der weiteren zulässigen Rebsorte ist kleiner als oder gleich 5 %“ ersetzt.

Nach der Streichung des Cabernet Francs werden die Regeln für den Anteil der Rebsorten überarbeitet, sodass der Anteil der weiteren zulässigen Rebsorte von 10 % auf 5 % sinkt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

5. Schnittregeln

In Kapitel 1 Abschnitt VI Nummer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Cheverny“ wird der Satz „Die Zahl der fruchttragenden Zweige ist nach der Blüte (phänologisches Entwicklungsstadium 23 nach Lorenz) kleiner als oder gleich 11“ gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Streichung soll für mehr Flexibilität bei den Schnittregeln sorgen, um auf klimatische Unwägbarkeiten reagieren zu können.

Somit wird Nummer 5.1 des Einziges Dokuments geändert.

6. **Natürlicher Mindestalkoholgehalt (in % vol)**

Kapitel 1 Abschnitt VII Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) — Natürlicher Mindestalkoholgehalt (in % vol).

Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % auf.“

Da keine halbtrockenen und lieblichen Weiß- und Roséweine verwendet werden, wurde die Kategorie gestrichen. Dies führt zu Änderungen des natürlichen Mindestalkoholgehalts, der nunmehr für alle Weine der geschützten Ursprungsbezeichnung 10 % beträgt.

Nummer 4 des Einziges Dokuments wird geändert.

7. **Verschnitt**

In Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe a wird der dritte Absatz durch „— Die Rotweine werden aus einem Verschnitt gewonnen, in dem der Anteil aller Haupt- und Nebenrebsorten im Verschnitt mindestens 95 % beträgt“ ersetzt; der Anteil der Hauptrebsorten im Verschnitt beträgt mindestens 60 %; der Anteil der Nebenrebsorten im Verschnitt beträgt mindestens 5 %; der Anteil der weiteren zulässigen Rebsorte im Verschnitt beträgt maximal 5 %;“.

Mit dieser Änderung kann der Anteil an Pinot Noir in den Rotweinerschnitten erhöht werden. Der Pinot Noir weist hervorragende organoleptische Eigenschaften auf.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

8. **Gehalt an vergärbaren Zuckern**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) — Analysestandards

Die Weine entsprechen den folgenden Analysestandards:

Nach der Gärung weisen die Rotweine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von maximal 2 g/l auf.

Jede Weincharge weist nach der Abfüllung die folgenden Analysestandards auf:

Gehalt an vergärbaren Zuckern bei Weiß- und Roséweinen: maximal 4 g/l, ausgedrückt als Glucose und Fructose.

Weiß- und Roséweine mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 13,5 %: maximal 6 g/l, ausgedrückt als Glucose und Fructose“.

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der Kategorie der halbtrockenen und lieblichen Rosé- und Weißweine.

Nummer 4 des Einziges Dokuments wird geändert.

9. **Wärmebehandlung**

Unter Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 1 Buchstabe d wird der folgende Satz eingefügt: „— Zur Herstellung von Rotweinen ist jede Wärmebehandlung des Leseguts mit einer Temperatur über 40 °C verboten.“

Bei diesem Verfahren, das bei der Ursprungsbezeichnung bislang nicht zum Einsatz kam, bestünde die Gefahr, dass atypische Aromaprofile entstehen. Dadurch könnten zwar Weinefehler aufgrund einer schlechten hygienischen Beschaffenheit der Trauben korrigiert werden, allerdings könnte dadurch auch das organoleptische Profil des Weins beeinträchtigt werden, was im Rahmen der Ursprungsbezeichnung „Chevreny“ nicht gewünscht ist. Durch dieses Verbot müssen die Trauben strengeren Anforderungen an die hygienische Beschaffenheit genügen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

10. **Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern**

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

11. Übergangsmaßnahmen

Kapitel 1 Abschnitt XI Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1 — Rebsorten, Regeln für die im Betrieb zugelassenen Anteile und Verschnittregeln

- a) — Zur Herstellung der Rotweine, die für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung in Betracht kommen, dürfen bis zur Ernte im Jahr 2025 als weitere zulässige Rebsorten die Rebsorten Cabernet Franc N und Cot N verwendet werden. Der gesamte Anteil dieser zwei weiteren zulässigen Rebsorten an den Rebsorten darf maximal 10 % betragen;
- b) — Zur Herstellung der Roséweine, die für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung in Betracht kommen, dürfen — für am 31. Juli 2009 bestehende Rebflächenparzellen und bis zur Ernte im Jahr 2025 — als weitere zulässige Rebsorten die Rebsorten Cabernet Franc N, Cabernet Sauvignon N und Pineau d'Aunis N verwendet werden; bei ihnen darf der Anteil der Rebsorten Cabernet Franc N, Cabernet Sauvignon N, Pineau d'Aunis N und Cot N maximal 25 % an den Rebsorten betragen.
- c) — Bis einschließlich zur Ernte für das Jahr 2025 dürfen die Rotweine aus einem Verschnitt hervorgehen, bei dem der Anteil der Rebsorte Pinot Noir N mindestens 50 % und der Anteil der Rebsorten Cabernet Franc N und Cot N maximal 10 % beträgt“.

Die Übergangsmaßnahmen wurden überarbeitet, um die ausgelaufenen zu streichen und um die Anpassung der Rebflächen an die Änderung der Rebsorten zu ermöglichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

12. Etikettierung

Unter Kapitel 1 Abschnitt XII Nummer 2 wird Buchstabe e eingefügt:

„e) Auf dem Etikett, auf dem alle obligatorischen Angaben aufgeführt sind, dürfen keine Namen von Rebsorten angegeben werden.“

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Höchstanteils der Rebsorte Pinot Noir in dem Weinverschnitt, wodurch Rotweine mit einem Gehalt von mehr als 85 % dieser Rebsorte hergestellt werden können; hierdurch wäre es gesetzlich möglich, den Namen dieser Sorte auf den Weinen anzugeben. Die Erzeugergemeinschaft möchte diese Praxis nicht zulassen und wünscht, dass sich die Aufwertung weiterhin auf die Ursprungsbezeichnung stützt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

13. Wichtigste zu überprüfende Punkte

Kapitel 1 Abschnitt IX Nummer 5 Buchstabe b bezüglich des Zeitpunkts der Verbringung des Weins zwischen zugelassenen Lagerinhabern wird gestrichen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

14. INAO-Referenz

In Kapitel 3 Abschnitt II wird die Gemeinde „Montreuil-sous-bois“ durch die Gemeinde „Montreuil“ ersetzt.

Durch diese Änderung soll die Änderung des Gemeinendamens berücksichtigt werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Cheverny

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Bei den Weinen handelt es sich um stille Weiß-, Rot- oder Roséweine.

Die Rotweine haben einen Apfelsäuregehalt von maximal 0,3 g/l und einen Gehalt an vergärbaren Zuckern von maximal 2 g/l.

Die Weiß- und Roséweine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % auf.

Jede Weincharge weist nach der Abfüllung die folgenden Analysestandards auf:

Gehalt an vergärbaren Zuckern bei Weiß- und Roséweinen: maximal 4 g/l, ausgedrückt als Glucose und Fructose.

Weiß- und Roséweine mit einem natürlichen Mindestalkoholgehalt von 13,5 %: maximal 6 g/l, ausgedrückt als Glucose und Fructose.

Die anderen Kriterien entsprechen den geltenden Vorschriften.

Die Weißweine haben insbesondere Aromen von Zitrusfrüchten und weißen Früchten.

Die Rotweine weisen Aromen von roten Früchten und Gewürzen auf. Das ausgewogene Mundgefühl von Roséweinen verbindet einen nervigen Geschmack mit einer gewissen Fülle.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	12,5
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Anreicherung

Die Weiß- und Roséweine mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) von mehr als 4 g/l werden ohne Anreicherung hergestellt.

Herstellung von Roséweinen

Für die Weinbereitung geltende Einschränkung

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle weder als solche noch in Zubereitungen eingemischt verwendet werden.

Erziehung der Reben

Anbauverfahren

Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Stöcken pro Hektar auf, mit einem Höchstabstand zwischen den Rebzeilen von 2,1 m. Der Abstand zwischen den Rebstöcken in einer Rebzeile beträgt zwischen 0,9 m und 1,2 m.

Die Reben werden nach folgenden Verfahren so geschnitten, dass höchstens 13 Augen am Stock bleiben:

- Guyot-Schnitt mit einem Strecker und höchstens zwei Zapfen;
- V-förmiger Kurzstreckerschnitt;
- Zapfenschnitt (Fächerschnitt oder Cordon-Royat-Schnitt).

b. Höchsterträge

Weißweine

72 Hektoliter je Hektar

Rot- und Roséweine

66 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, Weinherstellung und Weinbereitung finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Loir-et-Cher statt: Candé-sur-Beuvron, Cellettes, Chambord, Cheverny, Chitenay, Cormeray, Cour-Cheverny, Feings, Fougères-sur-Bièvre, Fresnes, Huisseau-sur-Cosson, Maslives, Les Montils, Montlivault, Mont-près-Chambord, Muides-sur-Loire, Ouchamps, Saint-Claude-de-Diray, Saint-Dyé-sur-Loire, Saint-Laurent-Nouan, Sambin, Seur, Tour-en-Sologne, Vineuil und Katasterbereich E der Gemeinde Monthou-sur-Bièvre.

7. Hauptrebsorten

Chardonnay B

Sauvignon Gris G — Fié Gris

Orbois B

Chenin B

Pinot Noir N

Sauvignon B — Sauvignon Blanc

Gamay N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die vom Lauf der Loire stark beeinflussten mageren Böden der Rebflächen mit einer vorwiegend sandigen Textur oder kalkhaltigen Bodenschichten und die großen, in der Nähe des Weinbaugebiets gelegenen Wälder, die zur Frische des Klimas beitragen, haben zum Anbau von Rebsorten der ersten Reifepériode geführt, die an ein für den Weinbau schwieriges Klima angepasst sind. Dieses Klima trägt zu einem fein abgestimmten aromatischen Ausdruck der verschiedenen Rebsorten bei:

- lebhaft, doch ausgewogene Weißweine, bei denen Aromen von Zitrusfrüchten, exotischen Früchten oder weißen Blüten dominieren;
- ausgewogene Roséweine mit einem gewissen vollmundigen Geschmack; meistens weisen sie Noten von roten Früchten und Gewürzen auf;
- Rotweine mit Aromen von roten und schwarzen Früchten, teils mit Gewürznoten; und bei jungen Weinen mit einer delikaten Textur oder bei lagerfähigen Weinen — die Aromen von Wildbret entwickeln können — mit einer kräftigeren Textur.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Die Schriftgröße des Namens „Val de Loire“, der dem Namen der Ursprungsbezeichnung hinzugefügt werden darf, darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Name einer kleineren geografischen Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Etikettierung der Weine kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern es sich um einen in den Kataster aufgenommenen Ort handelt und dieser in der Erntemeldung angegeben ist.

Angabe des Zuckergehalts

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Die Weiß- und Roséweine, deren Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) über 9 g/l liegt, werden mit der Angabe versehen, die dem Gehalt im Wein entspricht, so wie er von den europäischen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Gebiet in unmittelbarer Nähe

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nähe, für das die Ausnahmegenehmigung für die Weinherstellung und Weinbereitung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Loir-et-Cher:

Bracieux, Chailles, Chambord, Chaumont-sur-Loire, Contres, Fontaines-en-Sologne, Monthou-sur-Bièvre, Oisly, Pontlevoy, Saint-Gervais-la-Forêt, Soings-en-Sologne, Thenay, Valaire.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-220bba6b-f97b-4aeb-a0a1-0f3d04dad06c

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE